

## Begründung

### zum Entwurf der Verordnung über Notrufverbindungen

#### A. Allgemeiner Teil

Mit der Rechtsverordnung werden die Rechtspflichten aller Betreiber von Telekommunikationsnetzen in Deutschland, die für öffentlich zugängliche Telefondienste genutzt werden, im Hinblick auf das Notrufverfahren geregelt. Die Rechtsverordnung dient in Verbindung mit § 108 des TKG insbesondere der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie, ABl. EG L 108 vom 24 April 2002 S. 51 - Im Folgenden URL) und der Empfehlung der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort in elektronischen Kommunikationsnetzen an um Standortangaben erweiterte Notrufdienste (ABl. EG L 189 vom 25. Juli 2003 S. 49).

Das früher übliche Notrufverfahren stützte sich auf eine Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen der Länder und der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom als ursprünglich einzigem Telefonnetzbetreiber in Deutschland. Nach der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes wurden Regelungen erforderlich, die auch die neu hinzugekommenen Telefonnetzbetreiber erfassen; diese waren jedoch durch § 13 des TKG vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) auf lizenzpflichtige Betreiber begrenzt. Der ersatzlose Fortfall der Lizenzpflicht in Umsetzung der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste (Genehmigungsrichtlinie, ABl. EG L 108 vom 24 April 2002 S. 21) bedingte auch hier entsprechende Anpassungen und führte zu den Vorschriften des § 108 des TKG vom 22. Juni 2004, die durch die Vorschriften der vorliegenden Verordnung präzisiert werden.

Der Regelungsbereich dieser Verordnung umfasst sowohl die Teilnehmernetzbetreiber, von deren Anschlüssen die Notrufe ausgehen als auch die Teilnehmernetzbetreiber, an deren Anschlüssen die Notrufe bei den Notrufabfragestellen enden und die Netzbetreiber, die Notrufe zwischen einzelnen Teilnehmernetzbetreibern übermitteln.

Die Notrufabfragestellen sollen nach der ULR auch in den Fällen, in denen der Notrufende nicht in der Lage ist, Angaben zu seinem Standort zu machen, dessen Standort feststellen können. Dies betrifft erfahrungsgemäß etwa 5% der in Deutschland getätigten Notrufe.

Die Beteiligung des Bundesministeriums des Innern beim Erlass der Rechtsverordnung folgt aus dessen Zuständigkeit für Polizeiangelegenheiten sowie aus seiner Koordinierungsfunktion gegenüber den betroffenen Behörden der Länder. Die Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung folgt aus der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen. Die Zustimmung des Bundesrates ist vorgesehen, weil der Betrieb und die Organisation der Notrufabfragestellen in die Zuständigkeit der Länder fallen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Die Vorschrift enthält Bestimmungen von Begriffen, die im Rahmen der Rechtsverordnung verwendet werden. Durch die Berücksichtigung von mittels Telefax abgesetzten Notrufen unter dem Begriff Notrufverbindungen wird dem Bedürfnis von Sprach- und Hörbehinderten nach Zugang zu den Notrufabfragestellen Rechnung getragen.

### **Zu § 3 (Notrufnummern)**

Die Vorschrift enthält die Festlegung der Notrufnummern. Neben der europaeinheitlich vorgegebenen Notrufnummer 112 wird nur die bereits für den Polizeinotruf bekannte nationale Notrufnummer 110 festgelegt. Um eine hohe Merkfähigkeit der Notrufnummern in der Bevölkerung sicher zu stellen, wird darüber hinaus keine weitere Notrufnummer festgelegt.

### **Zu § 4 (Einzugsgebiet der Notrufabfragestellen)**

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Festlegung der Einzugsgebiete der Notrufabfragestellen und zu Änderungen dieser Einzugsgebiete. Die Regelung, wonach Notrufverbindungen an die örtlich zuständige Abfragestelle zu leiten sind, ist in § 108 Abs. 1 TKG enthalten

Die Zuordnung einer eindeutigen Kennzeichnung durch die Regulierungsbehörde laut Absatz 1 dient der Sicherstellung einer einheitlichen Bezeichnung der jeweiligen Einzugsgebiete.

Weiterhin wird sichergestellt, dass Änderungen im Zuschnitt von Einzugsgebieten nach Ablauf einer ausreichend bemessenen Vorbereitungszeit zu einem im Einzelfall zwischen den betroffenen Stellen abzusprechenden Zeitpunkt in einem sehr kurzen Zeitraum vorgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Notrufmöglichkeiten für die Teilnehmer auch in solchen Fällen nur auf einen unabweisbaren kurzen Zeitraum eingeschränkt werden.

### **Zu § 5 (Herstellung von Notrufverbindungen)**

Absatz 1 regelt in Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 1 URL der EU, von welchen Teilnehmeranschlüssen Notrufe möglich sein müssen und legt fest, dass Notrufverbindungen auch dann möglich sein müssen, wenn der Teilnehmeranschluss aufgrund von Zahlungsverzug gesperrt ist.

Mit der Vorschrift nach Absatz 2 wird erreicht, dass die Notrufnummern nicht durch automatische Einrichtungen, wie zum Beispiel automatische Einbruchs- und Brandmeldeanlagen, genutzt werden dürfen. Damit wird das mit automatischen Einrichtungen prinzipiell verbundene erhöhte Risiko von Fehlalarmen ausgeschlossen. Notruftelefone und Einrichtungen zur automatischen Wahlwiederholung fallen nicht unter die Regelung, da diese unmittelbar von Menschen betätigt werden. Die Möglichkeit, mittels automatischer Einrichtungen Telefonverbindungen zu anderen Hilfe leistenden Stellen als Notrufabfragestellen herzustellen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

### **Zu § 6 (Übermittlung der Notrufe)**

Durch Absatz 1 wird geregelt, welche Daten vom Telefonnetzbetreiber bei einem Notruf zu übermitteln sind, nämlich die Rufnummer des Notrufenden und Daten zu dessen Standort. Satz 2 unterstützt die Standortermittlung im Mobilfunkbereich. Durch Satz 3 wird den Mobilfunkbetreibern auferlegt, sofern sie Notrufverbindungen von Mobilfunktelefonen ohne, ohne gültige und mit nicht aktivierter Mobilfunkkarte ermöglichen, in Ermangelung der Kenntnis der Rufnummer die Gerätenummer an die Notrufabfragestelle zu übermitteln. Damit wird den Notrufabfragestellen die einzige Möglichkeit zur Verfolgung der in diesen Fällen sehr häufigen missbräuchlichen Anwahl der Notrufnummer gegeben. Von Satz 3 wird insofern auch eine abschreckende Wirkung erwartet.

Absatz 2 regelt, dass Notrufverbindungen vorrangig vor anderen Telefonverbindungen und diskriminierungsfrei herzustellen sind.

Absatz 3 regelt Fälle, in denen zusätzlich zu einer Notrufnummer weitere Ziffern gewählt werden. Dabei kann es sich einerseits um Fälle handeln, in denen die Ziffernfolge einer Notrufnummer Bestandteil einer anderen Telefonnummer ist, insbesondere im Zusammenhang mit ausländischen Telefonnummern, oder auch um Netzbetreiberkennziffern oder Vorwahlnummern, die einer Notrufnummer vorangestellt werden. Da Notrufe stets an die Notrufabfragestelle zu übermitteln sind, in deren Einzugsbereich der Standort des Notrufenden fällt, müssen Vorwahlnummern bei Notrufverbindungen ignoriert werden. In den durch Satz 1 geregelten Fällen kann - im Gegensatz zu den in Satz 2 geregelten Fällen - davon ausgegangen werden, dass bei der Wahl der Ziffern das Absenden eines Notrufes nicht beabsichtigt war. Die freie Wahl des Netzbetreibers ist auch unter der Bezeichnung „call by call“, die freie Vorauswahl des Netzbetreibers unter „preselection“ bekannt. Satz 3 entspricht dem Grundsatz, dass nur die örtlich zuständige Notrufabfragestelle über den Notruf erreichbar sein soll, weil sie am besten in der Lage ist, schnell und effektiv Hilfe zu leisten.

### **Zu § 7 (Standortdaten)**

Die Vorschrift regelt die Ermittlung und Übermittlung der Daten des Standortes des Notrufenden für den Telefonfestnetz- und Mobilfunkbereich.

### **Zu § 8 (Anforderungen an Notrufanschlüsse)**

Die Vorschrift regelt die – insbesondere technischen – Anforderungen, die für Notrufanschlüsse gelten.

Absatz 1 Nummern 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 28 Abs. 3 der URL und von Artikel 10 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juni 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie, ABl. EG L 201 vom 31 Juli 2002 S. 27). Die Zulässigkeit der Übermittlung von Rufnummern und Standortdaten auch bei fehlender Einwilligung und bei Untersagung der Übermittlung folgt aus § 98 Absatz 3 des TKG bezüglich von Standortdaten und aus § 102 Absatz 6 des TKG bezüglich von Rufnummern. Auf Grund von Nummer 3 sind Notrufanschlüsse so zu gestalten, dass den Notrufabfragestellen in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3 auch die dort aufgeführten Daten übermittelt werden kön-

nen. Damit werden die Notrufabfragestellen in die Lage versetzt, missbräuchliche Anwahlen der Notrufnummer von Mobilfunktelefonen ohne, ohne gültige und mit nicht aktivierter Mobilfunkkarte zu verfolgen.

Die Absätze 2 bis 4 dienen der Sicherstellung einer möglichst jederzeitigen Erreichbarkeit der Notrufabfragestellen und der Möglichkeit der Weiterleitung eines Notrufs an die fachlich oder örtlich zuständige Notrufabfragestelle.

### **Zu § 9 (Technische Einzelheiten)**

Die Technische Richtlinie stellt neben der gesetzlichen Regelung in § 108 des TKG und der vorliegenden Rechtsverordnung die dritte Hierarchiestufe der Vorschriften zum Notrufverfahren in Deutschland dar.

### **Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Vorschrift legt fest, welche Verstöße gegen Vorschriften dieser Rechtsverordnung als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt sind.

### **Zu § 11 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt, dass die Verordnung zum frühest möglichen Zeitpunkt, mithin am Tage nach der Verkündung, in Kraft tritt.